

Die Stadt
und die
behinderten Menschen

Erklärung

Barcelona, 1995

Erklärung:

Anlässlich des Europäischen Kongresses „Die Stadt und die Behinderten“ in Barcelona, Spanien am 23 und 24 März 1995, haben die unterzeichnenden Städte folgende Erklärung aufgenommen.

1. Daß die Würde und der Wert eines Menschen Bedingungen sind, die allen Menschen eigen sind, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Weltanschauung, ihrem Alter und ihren Fähigkeiten.
2. Körperliche, geistige und seelische Defizite und Behinderungen sind, gemäß dem im Weltaktionsprogramm der Vereinten Nationen, für die Behinderten niedergelegten Begriff Umstände, die eine Gesellschaft als ganzes betreffen und nicht nur einzelne Personen und ihre Familienmitglieder.
3. Behinderung ist ein dynamischer Begriff, der sich aus der Interaktion zwischen individuellen Begabungen und den Lebensbedingungen der Umgebung ergibt, in der sich diese Begabungen manifestieren. Es gehört daher zur Verantwortung der Gemeinschaft und ihrer gesellschaftlichen Organisation, günstigere Bedingungen für die Entwicklung der betroffenen Menschen zu fördern und dabei alle Umstände zu vermeiden oder zu beseitigen, die einer solchen Entwicklung im Wege stehen oder sie verhindern.
4. Daß die Stadt als eine gemeinschaftliche Form der gesellschaftlichen Organisation, die in all den verschiedenen Kulturen überall auf unserem Planeten zu finden ist, sich der notwendigen Mittel und Ressourcen versichern muß, um gleiche Chancen, gleiche Lebensqualität und gleiche Beteiligung all ihrer Einwohner am städtischen Leben zu fördern.
5. Daß der Unterschied zwischen „Normalität“ und Behinderung falsch definiert ist und es daher notwendig erscheint, die Unterschiede zwischen Bürgern als Teil der Vielfalt zu betrachten, die die Gesellschaft ausmacht und dementsprechend Dienstleistungen als Strukturen zu konzipieren, damit sie von jedermann genutzt werden können und zugleich in den meisten Fällen die Existenz von spezifischen Einrichtungen für Behinderte überflüssig zu machen.

Deshalb nehmen die unterzeichnenden Städte die Übereinkünfte an, die im folgenden als Erklärung „Die Stadt und die Behinderten“ bezeichnet werden. Sie stimmen hiermit überein:

- a) sich auf unterschiedlichen nationalen und internationalen Foren für die Erklärung „Die Stadt und die Behinderten“ einzusetzen, um auf diese Weise ihren Grundsätzen und Prämissen die größtmögliche Zustimmung zu verschaffen.
- b) Prozesse der Zusammenarbeit in Gang zu setzen, die eine vollständige Anwendung der Übereinkünfte ermöglichen, die in der Erklärung „Die Stadt und die Behinderten“ niedergelegt sind, indem sie von den übergeordneten Territorialeinheiten die notwendige Zusammenarbeit einfordern.

- c) Kommunikationskanäle zwischen den verschiedenen Städten einzurichten, um Fortschritte bei der Förderung gleicher Chancen für ihre behinderten Bürger anzuregen und zu unterstützen, um die Stetigkeit der Information zu sichern, insbesondere im Hinblick auf Zeichen und Symbole und um allgemein die Harmonisierung der kommunalen Politik für diese Bürger zu fördern.

Präambel

Daß die Behinderten vollwertige Mitglieder der Gemeinschaften sind, in denen sie leben und ihre Stellung in verschiedenen internationalen Konventionen anerkannt ist, besonders in der Internationalen Menschenrechtsdeklaration, dem Internationalen Abkommen über Bürger und Politische Rechte, der Konvention über die Rechte der Kinder, der Erklärung über die Rechte der Behinderten und der Erklärung über die Rechte von geistig Behinderten.

Daß Behinderte das Recht haben, im Kontext der für die gesamte Bevölkerung getroffenen Vorkehrungen Aufmerksamkeit für ihre individuellen und sozialen Bedürfnisse und ebenso eine Förderung ihrer Entwicklung als Menschen, um ihnen den Kontakt mit der übrigen Bevölkerung unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Lebensumstände zu ermöglichen.

Die Behinderten haben das Recht auf technische und soziale Unterstützung, die die Folgen ihrer jeweiligen Behinderung möglichst minimiert, sowie darauf, die Nutznießer einer auf Chancengleichheit ausgerichteten Politik zu sein, ein Recht, das die Generalversammlung der Vereinten Nationen der Resolution 48/69 vom 4. März 1994 zu „Vereinheitlichten Regeln über gleiche Chancen für Behinderte“ festgelegt hat.

Daß die Behinderten das Recht auf gleiche Chance haben, als anerkannte Bürger einer Gesellschaft, die pluralistisch ist und Achtung vor der Verschiedenheit und Vielfalt der individuellen Personen hat. Sie haben auch das Recht, an den gesellschaftlichen Angelegenheiten ihrer Gemeinschaft teilzuhaben, ohne Einschränkung des Genusses des Wohlstandes, den die Entwicklung dieser Gesellschaft hervorbringen mag.

Die Stadt und die Behinderten Erklärung

Die Stadträte werden eine bessere Wahrnehmung von Behinderten, Ihren Rechten und Bedürfnissen, Potentialen und ihrer Mitwirkung am öffentlichen Leben fördern.

- I. Die Stadträte werden innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches das Recht von Behinderten, anders zu sein und ihr Recht auf individuelle Zuwendung entsprechend ihren Bedürfnissen, sichern.

- II. Die Stadträte werden Informationskampagnen fördern und unterstützen, welche ein wirklichkeitsnahes Bild von Behinderten, frei von Voreingenommenheit und Vorurteilen, fördern und allgemein Anregungen zur Integration von Behinderten und Normalisierung ihrer Beziehungen mit ihrer natürlichen und sozialen Umgebung geben und die ihnen ermöglichen, ihr Verhältnis zu dieser Umgebung zu verbessern.
- III. Die Stadträte werden innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches Systeme einrichten, die behinderten Mitbürgern auf effiziente Weise Informationen über Gegenstände vermitteln, die sie betreffen und insbesondere das Bewußtsein für ihre Rechte und Verpflichtungen sowie die Maßnahmen fördern, die ihrer gleichberechtigten Entwicklung dienlich sind, indem sie die notwendige Koordination zwischen den verschiedenen Bereichen der Stadtverwaltung fördern, um eine bessere Koordinierung ihres jeweiligen Vorgehens zu erreichen.
- IV. Die Stadträte werden den Zugang von Behinderten zu von den Gemeinden bereitgestellten Informationen fördern.
- V. Die Stadträte werden innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches den Zugang von Behinderten zu kulturellen, sportlichen und Freizeitaktivitäten und allgemein zu einem teilnehmenden Zusammenleben in der Gemeinde fördern und sicherstellen.
- VI. Die Stadträte werden die Behinderten den Zugang zu allgemeinen und wenn nötig, besonderen Dienstleistungen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge, Rehabilitation, Bildung, Arbeit und sozialer Einrichtungen sicherstellen, wenn diese in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Sie werden sich auch bei anderen öffentlichen oder privaten Organisationen, die solche Dienste anbieten, für die Beachtung dieses Grundsatzes einsetzen.
- VII. Die Stadträte werden Hilfsdienste sicherstellen, die sich um die alltäglichen Bedürfnisse von Behinderten kümmern, um ihnen zu ermöglichen, in ihrem eigenen Heim und ihrer eigenen Familie zu bleiben und auf diese Weise eine Unterbringung in Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge weitestgehend zu verhindern. Bei der Gewährung dieser Dienste werden die persönliche Entscheidung und das Recht des Nutzers auf Privatsphäre respektiert und aufrechterhalten werden.
- VIII. Die Stadträte werden Einrichtungen fördern, die den Zugang von Behinderten entsprechend ihren persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zu Wohnungen erleichtern.
- IX. Die Stadträte werden innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches Maßnahmen ergreifen, in Richtung auf die notwendige Anpassung städtischer Räume und Gebäude aller Art, um deren vollständige Nutzung zu ermöglichen.

- X.** Die Stadträte werden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die freie Mobilität von Behinderten in der ganzen Stadt zu garantieren. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei der Benutzung regulärer öffentlicher Verkehrsmittel gelten. Die Stadträte werden ferner für diejenigen Behinderten, die aufgrund ihrer Behinderung keinen Zugang zu den regulären öffentlichen Einrichtungen haben, alternative Dienstleistungen ins Leben rufen und insbesondere wirtschaftliche Lebensbedingungen schaffen, um Behinderten den gleichen Mobilitätsgrad wie der übrigen Bevölkerung zu garantieren.
- XI.** Die Stadträte werden Maßnahmen ergreifen, um die Durchführung von Studien und Analysen sicherzustellen, die neue Elemente der Verbesserung der Lebensqualität von Behinderten ermöglichen können und Programme zur Vorsorge, Diagnostik und Früherkennung fördern.
- XII.** Die Stadträte werden innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Beteiligung von Behinderten und ihren Repräsentationsorganen an Entscheidungsprozessen fördern und sicherstellen, bei denen es um Fragen geht, die sie allgemein oder speziell betreffen.
- XIII.** Die Stadträte werden Übereinkünfte und Verträge zur Zusammenarbeit mit städtischen Organisationen schließen, die die Belange von Behinderten vertreten, um in ihren Aktivitäten mit diesen zusammenzuarbeiten und sich mit ihnen auf umfassende und nachhaltige Aktionen zu einigen.
- XIV.** Die Stadträte werden ständige Ausbildungs- und Fortbildungssysteme für städtische Angestellte zur Verfügung stellen, die darauf abzielen das Verständnis und die Aufmerksamkeit für die Bedürfnisse von Behinderten sicherzustellen.
- XV.** Die Stadträte werden innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches und in Zusammenarbeit mit den Behindertenorganisationen ihrer Stadt Aktionspläne in Übereinstimmung mit dieser Erklärung entwerfen. Ein solcher Plan muß Fristen zur Ausführung und Auswertung der geplanten Maßnahmen vorsehen.
- XVI.** Die Stadträte werden Maßnahmen ergreifen, die auf die Vereinheitlichung und Verallgemeinerung von Regeln, Vorschriften und Vorkehrungen sowie auf die Einführung von Signalsystemen und angemessenen Medien für jeden Behinderungstyp gerichtet sind, um die vollständige Integration von Behinderten in die Gesellschaft zu erleichtern und um ihre Lebensbedingungen denen der übrigen Bevölkerung vollständig anzugleichen. Um bei der Erfüllung dieses Zieles Fortschritte zu erreichen, werden die unterzeichnenden Stadträte durch ihre internationalen kommunalen Organisationen die Verabschiedung von Regeln durch die zuständigen europäischen Organisationen fördern, welche die Mindestanforderung festlegen, die Stadträte hinsichtlich ihrer Ziele, Programme und Haushaltspläne zu berücksichtigen haben, um die Verwirklichung der in dieser Erklärung getroffenen Übereinkünfte innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu ermöglichen.